

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1063

Einwohnergemeinde Erlinsbach SO: Baulandumlegung "Leimen" / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung "Leimen" notwendigen Unterlagen nach § 21 (bereinigter Baulandumlegungsplan) der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung (RRB vom 10. April 1979; BGS 711.31 [BLU-VO]) zur Genehmigung.

Die Unterlagen nach § 20 BLU-VO (Neuzuteilung Dienstbarkeiten neuer Besitzstand, Plan Nr. 0310/20, 1:500; tabellarische Flächendarstellung Neuzuteilung und das Dienstbarkeitenverzeichnis Neuer Besitzstand) lagen in der Zeit vom 18. April 2006 bis 17. Mai 2006 öffentlich auf. Der Gemeinderat genehmigte diese Unterlagen unter Vorbehalt eingehender Einsprachen bereits am 5. April 2006. Beschwerden beim Regierungsrat wurden keine eingereicht.

Die Neuzuteilung der Grundstücke ist recht- und zweckmässig. Die Baulandumlegung „Scheidholen“ kann deshalb grundsätzlich genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Baulandumlegung "Leimen" wird grundsätzlich genehmigt.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO wird aufgefordert, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Danach sind 4 Pläne und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand – versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin – dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung einzureichen.
- 2.3 Die Gemeinde Erlinsbach SO wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten **schriftlich** mitzuteilen.
- 2.4 Über die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Studer'.

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

